

Synopse zum Vergleich der alten und neuen Fassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid

<u>Alte Fassung der Stadt Remscheid</u>	<u>Neue Fassung der Stadt Remscheid</u>
<p>Aufgrund des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 20.03.1996 (GV NW S. 124) sowie des § 2 (1) in Verbindung mit §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.1997 folgende Gebührensatzung zu den Entwässerungssatzungen vom 17.12.1990 beschlossen:</p>	<p style="color: red;">Änderungen der Satzung</p> <p style="color: red;">Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrheinwestfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.16 (AbwAG NRW, GV. NRW., 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Änderungen beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">I. Kanalbenutzung/Kleineinleiter</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">I. Kanalbenutzung/Kleineinleiter</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt</p>

<p>Remscheid werden Gebühren (Kanalbenutzungsgebühren) gemäß §§ 4, 6, 7 Kommunalabgabengesetz erhoben. Die von der Stadt Remscheid für eigene und fremde Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe und die vom Wupperverband auf die Stadt umzulegende Abwasserabgabe wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.</p> <p>(2) Als Kanalbenutzungsgebühren werden erhoben</p> <p>a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben</p> <p>b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser</p> <p>(3) Von den Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, wird zur Deckung der Abwasserabgabe, die von der Stadt gemäß § 64 Abs. 1 und § 65 Landeswassergesetz zu entrichten ist, eine Kleineinleiterabgabe als Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen werden Gebühren erhoben.</p>	<p>Remscheid werden Gebühren (Kanalbenutzungsgebühren) gemäß §§ 4, 6, 7 Kommunalabgabengesetz erhoben. Die von der Stadt Remscheid für eigene und fremde Einleitungen zu entrichtende Abwasserabgabe und die vom Wupperverband auf die Stadt umzulegende Abwasserabgabe wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.</p> <p>(2) Als Kanalbenutzungsgebühren werden erhoben</p> <p>c) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben</p> <p>d) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser</p> <p>(3) Von den Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten, wird zur Deckung der Abwasserabgabe, die von der Stadt gemäß § 64 Abs. 1 und § 65 Landeswassergesetz zu entrichten ist, eine Kleineinleiterabgabe als Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen werden Gebühren erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben (§ 1 Abs. 1 und 2a) sowie die Kleineinleiterabgabe (§ 1 Abs. 3) werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage, den Entsorgungseinrichtungen oder einem Gewässer von dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben (§ 1 Abs. 1 und 2a) sowie die Kleineinleiterabgabe (§ 1 Abs. 3) werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage, den Entsorgungseinrichtungen oder einem Gewässer von dem</p>

angeschlossenen Grundstück zugeführt werden. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Wasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst wie zugeführten Wassermengen einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge in dem im § 7 Abs. 1 angegebenen Zeitraum. Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen kann die Stadt von deren Eigentümern verlangen, dass sie auf ihre Kosten Wassermesser einbauen, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind.
- (5) Hat ein Wassermesser die Wasserentnahme nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der Wasserverbrauch des vergangenen oder, falls ein solcher fehlt, der des folgenden Ablesezeitraum zugrunde zu legen. In besonderen Fällen ist der Verbrauch zu schätzen.
- (6) Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid zu stellen. Sollten keine Absetzungsmengen im Ablesezeitraum anfallen, so ist auch dies der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid - unter Einhaltung der zuvor genannten Frist schriftlich mitzuteilen (Leermeldung).

angeschlossenen Grundstück zugeführt werden. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Wasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst wie zugeführten Wassermengen einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt.
- (4) Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge in dem im § 7 Abs. 1 angegebenen Zeitraum. Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen kann die Stadt von deren Eigentümern verlangen, dass sie auf ihre Kosten Wassermesser einbauen, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind.
- (5) Hat ein Wassermesser die Wasserentnahme nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der Wasserverbrauch des vergangenen oder, falls ein solcher fehlt, der des folgenden Ablesezeitraum zugrunde zu legen. In besonderen Fällen ist der Verbrauch zu schätzen.
- (6) Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid zu stellen. Sollten keine Absetzungsmengen im Ablesezeitraum anfallen, so ist auch dies der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid - unter Einhaltung der zuvor genannten Frist schriftlich mitzuteilen (Leermeldung).

Der Nachweis der abzugsfähigen Abwassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Gebührenschuldner muss diesen Nachweis durch von der Stadt als zuverlässig anerkannte, geeichte, fest installierte Wassermesser führen. Die Wassermesser sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, bei der Stadt anzumelden, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Für die Anmeldung ist der entsprechende Vordruck der Stadt zu verwenden. Die Wassermesser können von der Stadt überwacht werden.

(7) Gebührenschuldner, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, werden gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz nur insoweit zu Schmutzwassergebühren herangezogen, als der ihnen durch die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erwachsende Vorteil nicht schon durch diese Verbandsbeiträge abgegolten ist. Die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage ohne die von der Stadt Remscheid an den Wupperverband zu leistenden Beiträge sind deshalb entsprechend der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage aufzuteilen auf

- a) die Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupperverband zahlen und
- b) sonstige Benutzer, zu deren Anteil die Beiträge hinzuzurechnen sind, die die Stadt Remscheid als Verbandsabgabe an den Wupperverband leistet.

Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach den von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

Der Nachweis der abzugsfähigen Abwassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Gebührenschuldner muss diesen Nachweis durch von der Stadt als zuverlässig anerkannte, geeichte, fest installierte Wassermesser führen. Die Wassermesser sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, bei der Stadt anzumelden, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Für die Anmeldung ist der entsprechende Vordruck der Stadt zu verwenden. Die Wassermesser können von der Stadt überwacht werden.

(7) Gebührenschuldner, die vom Wupperverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, werden gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz nur insoweit zu Schmutzwassergebühren herangezogen, als der ihnen durch die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erwachsende Vorteil nicht schon durch diese Verbandsbeiträge abgegolten ist. Die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage ohne die von der Stadt Remscheid an den Wupperverband zu leistenden Beiträge sind deshalb entsprechend der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage aufzuteilen auf

- a) die Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupperverband zahlen und
- b) sonstige Benutzer, zu deren Anteil die Beiträge hinzuzurechnen sind, die die Stadt Remscheid als Verbandsabgabe an den Wupperverband leistet.

Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach den von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der angeschlossenen, bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen Materialien künstlich befestigten Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in den überbauten Grundstücksflächen enthalten sind.
- (4) Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen (tatsächlicher Anschluss),

in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.

- (5) Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt und besteht ein Anschluss des

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der angeschlossenen, bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle Quadratmeter abgerundet wird.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.
- (3) Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen Materialien künstlich befestigten Grundstücksflächen, soweit sie nicht bereits in den überbauten Grundstücksflächen enthalten sind.
- (4) Als angeschlossen im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen (tatsächlicher Anschluss),

in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.

- (5) Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt und besteht ein Anschluss des

Brauchwasserspeichers an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf), so werden für die an den Brauchwasserspeicher angeschlossene, bebaute und befestigte Grundstücksfläche Niederschlagswassergebühren erhoben. Auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr durch das genutzte Brauchwasser wird in diesem Falle verzichtet. Besteht keine Verbindung zwischen dem Brauchwasserspeicher und der öffentlichen Abwasseranlage (Überlauf), so gelten die Regelungen des § 2 dieser Satzung hinsichtlich der eigenen Wasserversorgung.

(6) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach gemäß Vordruck der Technischen Betriebe Remscheid (siehe Anlage) abzugeben, sobald

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs 1. vorliegen oder
- b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in denen die nach § 3 Abs. 4 gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.

Der als Anlage 1 beigefügte Vordruck „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“ sowie die dazu gehörende Anlage 2 „Zusatzflächen“ wird jeweils Anlage und somit Bestandteil der Entwässerungsgebührensatzung. (Der Vordruck zum Ausfüllen finden Sie unter: <http://www.tbr-info.de/downloads.html>)

Veränderungen in der Größe der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche oder das Entstehen der Gebührenpflicht werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.

~~Brauchwasserspeichers an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf), so werden für die als Schmutzwasser in die öffentliche Anlage eingeleiteten Mengen Schmutzwassergebühren erhoben. Es gilt § 2, insbesondere Abs. 4 Satz 2. Auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr durch das genutzte Brauchwasser wird in diesem Falle verzichtet. Besteht keine Verbindung zwischen dem Brauchwasserspeicher und der öffentlichen Abwasseranlage (Überlauf), so gelten die Regelungen des § 2 dieser Satzung hinsichtlich der eigenen Wasserversorgung.~~

(6) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach gemäß Vordruck der Technischen Betriebe Remscheid (siehe Anlage) abzugeben, sobald

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 1 vorliegen oder
- b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in denen die nach § 3 Abs. 4 gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.

Der als Anlage 1 beigefügte Vordruck „Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“ sowie die dazu gehörende Anlage 2 „Zusatzflächen“ wird jeweils Anlage und somit Bestandteil der Entwässerungsgebührensatzung. (Der Vordruck zum Ausfüllen finden Sie unter: <http://www.tbr-info.de/downloads.html>)

Veränderungen in der Größe der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche oder das Entstehen der Gebührenpflicht werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.

<p>Mindert sich die angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Niederschlagswassergebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an.</p> <p>(7) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgeben. Im letzteren Fall haben die übrigen Abgabenerklärungspflichtigen diese Abgabenerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Die Abgabenerklärung ist vom Erklärenden zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.</p> <p>(8) Wenn keine, unvollständige, fehlerhafte oder getrennte Abgabenerklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Die so ermittelten Bemessungsgrundlagen werden dem Pflichtigen schriftlich bekannt gegeben.</p>	<p>Mindert sich die angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Niederschlagswassergebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an.</p> <p>(7) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgeben. Im letzteren Fall haben die übrigen Abgabenerklärungspflichtigen diese Abgabenerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Die Abgabenerklärung ist vom Erklärenden zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.</p> <p>(8) Wenn keine, unvollständige, fehlerhafte oder getrennte Abgabenerklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Die so ermittelten Bemessungsgrundlagen werden dem Pflichtigen schriftlich bekannt gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3a</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen</p> <p>Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers) berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3a</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen</p> <p>Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers) berechnet.</p>

<p>Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.</p>	<p>Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 (Gebührenmaßstab Schmutzwassergebühr)</p> <p style="padding-left: 40px;">a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) 1,23 EUR</p> <p style="padding-left: 40px;">b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) 2,57 EUR</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m² angeschlossener, bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 (Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr) 1,38 EUR.</p> <p>(3) Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebende Kleininleiterabgabe beträgt jährlich je m³ Wasser 0,44 EUR.</p> <p>(4) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes 75,12 EUR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 (Gebührenmaßstab Schmutzwassergebühr)</p> <p style="padding-left: 40px;">a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) 1,24 EUR</p> <p style="padding-left: 40px;">b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) 2,60 EUR</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m² angeschlossener, bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 (Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr) 1,38 EUR.</p> <p>(3) Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebende Kleininleiterabgabe beträgt jährlich je m³ Wasser 0,44 EUR.</p> <p>(4) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme zur Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes von 78,03 EUR.</p>

**§ 5
Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Grundstücke, von denen unmittelbar oder mittelbar Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage, einem Gewässer, einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube zugeleitet werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr bei einer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Benutzung der Abwasseranlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Gebührenpflicht entfällt. Die Gebührenpflicht entsteht bei einer Einleitung in die Kleinkläranlage oder Sammelgrube zum Zeitpunkt der ersten Benutzung; sie endet mit der letzten Leerung und Außerbetriebsetzung der Anlage.
- (3) Für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1.

**§ 5
Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Grundstücke, von denen ~~unmittelbar oder mittelbar~~ Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage, einem Gewässer, einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube zugeleitet werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr bei einer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Benutzung der Abwasseranlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Gebührenpflicht entfällt. Die Gebührenpflicht entsteht bei einer Einleitung in die Kleinkläranlage oder Sammelgrube zum Zeitpunkt der ersten Benutzung; sie endet mit der letzten Leerung und Außerbetriebsetzung der Anlage.
- (3) Für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1.

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren (§ 1 Abs. 1 und 2) sind die Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke und die Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken Abwasser in Sammelgruben geleitet wird. Gebührensschuldner für die Entrichtung der Kleinleiterabgabe (§ 1 Abs.3) sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag einem Gewässer zugeführt werden. Gebührensschuldner für die Entrichtung der Benutzungsgebühr für die Entsorgungseinrichtungen (§ 1 Abs. 4) sind die Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken Abwasser in Kleinkläranlagen geleitet wird. Den Grundstückseigentümern sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleichgestellt.
- (2) Übt ein anderer als der Eigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, daß er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, so kann dieser als Gebührensschuldner herangezogen werden.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (4) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an Gebührensschuldner, der der Eintragung des

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) **Gebührenpflichtige sind**
- a) **der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,**
 - b) **der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,**
 - c) **der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.**
- ~~(2) Übt ein anderer als der Eigentümer oder ein ihm nach Abs. 1 Gleichgestellter die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, daß er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, so kann dieser als Gebührensschuldner herangezogen werden.~~
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
- (3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an Gebührensschuldner, der der Eintragung des

<p>Eigentumswechsels im Grundbuch folgt. Diese Regelung findet auf die dem Eigentümer nach Abs. 1 Gleichgestellten entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Die Gebührenschuldner haben der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) binnen eines Monats nach der erstmaligen Abwassereinleitung alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen und innerhalb der gleichen Frist jegliche spätere Rechtsänderung oder sonstige Veränderung in den Grundstücksverhältnissen mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühr, sowie für beabsichtigte Änderungen des Berechnungsverfahrens der Gebühr, erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einblick in die Unterlagen zu gewähren und städtischen Beauftragten zu gestatten, das Grundstück zu betreten, soweit dies für die zu treffenden Feststellungen erforderlich ist.</p> <p>(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>Eigentumswechsels im Grundbuch folgt. Diese Regelung findet auf die dem Eigentümer nach Abs. 1 Gleichgestellten entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Die Gebührenschuldner haben der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) binnen eines Monats nach der erstmaligen Abwassereinleitung alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen und innerhalb der gleichen Frist jegliche spätere Rechtsänderung oder sonstige Veränderung in den Grundstücksverhältnissen mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühr, sowie für beabsichtigte Änderungen des Berechnungsverfahrens der Gebühr, erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einblick in die Unterlagen zu gewähren und städtischen Beauftragten zu gestatten, das Grundstück zu betreten, soweit dies für die zu treffenden Feststellungen erforderlich ist.</p> <p>(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Heranziehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühren gem. § 1 Abs. 2a und die Kleininleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 werden – soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 1 vorliegt – jeweils nach Ablesung des Frischwasserverbrauchs mit besonderem Bescheid vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Dieser Bescheid wird zusammen mit der Frischwasserrechnung der EWR GmbH versendet. Die EWR GmbH handelt hierbei als unselbständiger Verwaltungshelfer für die Stadt Remscheid.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Heranziehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühren gem. § 1 Abs. 2a und die Kleininleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 werden – soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 1 vorliegt – jeweils nach Ablesung des Frischwasserverbrauchs mit besonderem Bescheid vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Dieser Bescheid wird zusammen mit der Frischwasserrechnung der EWR GmbH versendet. Die EWR GmbH handelt hierbei als unselbständiger Verwaltungshelfer für die Stadt Remscheid.</p>

Die Festsetzung erfolgt dabei für das der Ablesung vorhergehende Kalenderjahr. Maßgeblich für die Benutzungsgebühr ist der von der EWR GmbH für diesen Zeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Erfolgt die Ablesung nicht am Ende des Erhebungszeitraumes, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Erhebungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

- (2) Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume ist 14 Tage nach Bescheiddatum fällig. Gleichzeitig mit der Festsetzung der Gebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Erhebungszeitraumes monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese gelten auch für den nächsten Erhebungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraumes. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt. Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen zwei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Erhebungszeitraumes bekannt zu geben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen zwei Monaten nach Zugang

Die Festsetzung erfolgt dabei für das der Ablesung vorhergehende Kalenderjahr. Maßgeblich für die Benutzungsgebühr ist der von der EWR GmbH für diesen Zeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Erfolgt die Ablesung nicht am Ende des Erhebungszeitraumes, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Erhebungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

- (2) Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume ist 14 Tage nach Bescheiddatum fällig. Gleichzeitig mit der Festsetzung der Gebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Erhebungszeitraumes monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese gelten auch für den nächsten Erhebungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraumes. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen **monatlichen** Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt. Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen zwei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Erhebungszeitraumes bekannt zu geben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen zwei Monaten nach Zugang

der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Erhebungszeitraumes der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

- (3) In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige seine Wassermenge nicht von der EWR GmbH bezieht, werden die Schmutzwassergebühren durch die Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) auf der Grundlage des für diesen Zeitraum festgestellten Frischwasserbezuges festgesetzt. In diesen Fällen werden auf der Grundlage der in dem letzten Heranziehungsbescheid festgesetzten Gebühren unter Berücksichtigung inzwischen eventuell eingetretener Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen und/oder den Gebührensätzen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen festgesetzt. Sie werden den Gebührenschuldern durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Sie sind zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15. 05., 15.08. und 15.11. fällig. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Ist kein Heranziehungsbescheid für ein Vorjahr ergangen, so sind sämtliche Vorauszahlungen von der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid entsprechend der voraussichtlichen Gebührenschuld besonders festzusetzen.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr gem. § 1 Abs. 2 b wird vom Oberbürgermeister der Stadt (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Erhebungszeitraumes der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

- (3) In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige seine Wassermenge nicht von der EWR GmbH bezieht, werden die Schmutzwassergebühren durch die Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) auf der Grundlage des für diesen Zeitraum festgestellten Frischwasserbezuges festgesetzt. In diesen Fällen werden auf der Grundlage der in dem letzten Heranziehungsbescheid festgesetzten Gebühren unter Berücksichtigung inzwischen eventuell eingetretener Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen und/oder den Gebührensätzen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen festgesetzt. Sie werden den Gebührenschuldern durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Sie sind zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15. 05., 15.08. und 15.11. fällig. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Ist kein Heranziehungsbescheid für ein Vorjahr ergangen, so sind sämtliche Vorauszahlungen von der Stadt Remscheid – Technische Betriebe Remscheid entsprechend der voraussichtlichen Gebührenschuld besonders festzusetzen.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr gem. § 1 Abs. 2 b wird vom Oberbürgermeister der Stadt (Technische Betriebe Remscheid) festgesetzt. **Sie wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.** Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

<p>(5) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen entsteht mit der Benutzung dieser Einrichtungen. Die Gebühren werden von der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.</p> <p>(6) Ist eine geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Heranziehungsbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen früher zu entrichten, bleibt unberührt.</p> <p>(7) Bei Nachveranlagung sind die für frühere Zeiträume bereits fällig gewordenen Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.</p>	<p>(5) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen entsteht mit der Benutzung dieser Einrichtungen. Die Gebühren werden von der Stadt Remscheid (Technische Betriebe Remscheid) durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.</p> <p>(6) Weicht die geleistete Vorauszahlung von dem im Heranziehungsbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldeten Betrag ab, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides auszugleichen. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen früher zu entrichten, bleibt unberührt.</p> <p>(7) Bei Nachveranlagung sind die für frühere Zeiträume gebührenpflichtigen Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.</p>
<p style="text-align: center;">II. Haus- und Grundstücksanschlüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Kostenersatz</p> <p>Der Kostenersatz richtet sich nach § 11 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">II. Haus- und Grundstücksanschlüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Kostenersatz</p> <p>Der Kostenersatz richtet sich nach § 11 Abs. 5 der Entwässerungssatzung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Der Kostenersatz für die ganz oder teilweise Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen wird nach der tatsächlich geleisteten Höhe berechnet.</p> <p>(2) Hat ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Kostenersatz für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Berechnung des Kostenersatzes</p> <p>(1) Der Kostenersatz für die ganz oder teilweise Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen wird nach der tatsächlich geleisteten Höhe berechnet.</p> <p>(2) Hat ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Kostenersatz für jede Anschlussleitung gesondert berechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung des Ersatzanspruches</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung des Ersatzanspruches</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist oder ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter.</p> <p>(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder die ihnen nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellten zu gleichem Anteil ersatzpflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist oder ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter.</p> <p>(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder die ihnen nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellten zu gleichem Anteil ersatzpflichtig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;">III. Abwasseruntersuchungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenberechnung</p> <p>Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Labor etc.) zuzüglich eines Zuschlags für den Verwaltungsaufwand von 25,00 EUR für jeden eingesetzten Mitarbeiter der Stadt pro angefangene Stunde als Gebühr in Rechnung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">III. Abwasseruntersuchungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenberechnung</p> <p>Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen, bei denen sich Verstöße gegen die Einleitbedingungen ergeben, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Labor etc.) zuzüglich eines Zuschlags für den Verwaltungsaufwand von 25,00 EUR für jeden eingesetzten Mitarbeiter der Stadt pro angefangene Stunde als Gebühr in Rechnung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Abwasseruntersuchung. Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister - Umweltamt - festgesetzt und durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Abwasseruntersuchung. Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister - Umweltamt - festgesetzt und durch Heranziehungsbescheid mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer oder ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer oder ein ihm nach § 6 Abs. 1 Gleichgestellter. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223 und 227 Absatz 1 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 223 und 227 Absatz 1 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Aufrechnung</p> <p>Eine Aufrechnung der Gebühren dieser Satzung mit Forderungen gegen die Stadt ist nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufrechnung</p> <p>Eine Aufrechnung von Forderungen gegen die Stadt mit Gebührenforderungen dieser Satzung ist nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.1990 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. § 7 Absatz 4, Satz 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.</p>